Satzung

„Hundeschule Ostfriesland e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Hundeschule Ostfriesland e.V.“.

1.2 Sitz des Vereins ist Aurich.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

2.1 Der Verein hat die Aufgabe, Hundebesitzer/innen in der Haltung, Pflege und insbesondere in der Erziehung zu unterrichten und für den Bereich Erziehung regelmäßige Übungen anzubieten.

2.2 Zur Durchführung der Aufgaben veranstaltet der Verein Übungsstunden und öffentliche Veranstaltungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, unter Ausschluss von Erwerbsinteressen. Etwaige Überschüsse dienen den satzungsgemäßen Zielen.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.

3.2 Der Besitz eines Hundes ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

3.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ohne Angabe von Gründen kann die Mitgliedschaft im Verein verweigert werden.

3.4 Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Einrichtungen, den Rat und die fachliche Hilfe durch den Verein und seine Organe.

3.5 Mitglieder, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6 Mitglieder können bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre geleisteten Beiträge, Bareinlagen, Spenden noch Sachwerte zurückerhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

4.2 Wird eine Beitrittserklärung abgelehnt, kann *der Bewerber*/*die Bewerberin* innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Widerspruch zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch die Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.
Der Austritt kann jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Er ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erklären

Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit den Beiträgen, trotz wiederholter Aufforderung, sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn eine für die Annahme der Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr zutrifft,
b) beim Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
c) beim Verstoß gegen die Platzordnung,
d) bei Nichtbeachtung der allgemeinen Tierschutzgesetze und Verordnungen,
e) oder wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt bzw. Unruhe im Verein stiftet.

§ 6 Kooperative Mitgliedschaft

Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die dieselben gemeinnützigen Ziele verfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung richten.

7.2 Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.

7.3 Jedes Mitglied mit Hund(en) verpflichtet sich dazu, für seine(n) Hund(e) eine private Hundehaftpflicht abgeschlossen zu haben sowie für angemessenen Impfschutz Sorge zu tragen.

7.4 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten. Nicht verrichtete Arbeitsstunden werden am Ende eines Jahres mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres berechnet. Die Höhe des Beitrages ist der Gebühren-/ Beitragsordnung zu entnehmen.

7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Postanschrift und der E-Mail-Adresse dem Verein zeitnah, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Der Mitgliedsbeitrag

8.1 Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der in der jeweiligen Höhe in der Gebühren-/ Beitragsordnung festgelegt ist. Der Jahresbeitrag ist am [01.02 des Jahres] fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

8.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

8.3 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

8.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

8.5 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

8.6 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

8.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

8.8 Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.9 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat über alle Gegenstände zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Sie beschließt insbesondere über

11.2.1 Bewilligung des jeweils vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
11.2.2 die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
11.2.4.1 die Wahl des Vorstandes,
11.2.4.2 die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
11.2.4.3 die Wahl von Ehrenmitgliedern,
11.2.5.1 Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastungen von Grundeigentum,
11.2.5.2 den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
11.2.5.3 die Anlage des Vermögens,
11.2.5.4 die Aufnahme von Darlehen,
11.2.5.5 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt oder in begründet zwingenden Fällen der/*die* Vorsitzende oder der *die* amtierende Wahlleiter/*in* dieses anordnet. Versammlungen nach §12.1 und §12.2 müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von 40% der Mitglieder unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Derartige Anträge sind an den Vorstand, bei dessen Verhinderung an den / *die* amtierende/*n* Wahlleiter/*in* zu richten.

12.3 Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21Tagen ein. Mit der Einladung sind bekannt zu geben:
12.3.1 Tagesordnung,
12.3.2 wichtige Unterlagen zur Tagesordnung.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail). In besonders dringenden Fällen kann diese Fristsetzung bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Sofern in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem/der 3.Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.

14.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

14.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß Satzung,
- Personen, die sich um die Erreichung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu ehren,
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen,
- Erstellung einer Gebühren-/ Beitragsordnung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstellung einer Platzordnung,
- Beschlussfassung über Art, Umfang und Gewährung der Übungsleiterpauschale für Übungsleiter /Trainer im Rahmen der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins gemäß Satzung.

14.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1.Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden.

14.5 Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird hierbei im Verhinderungsfall von der/dem 2. oder 3. Vorsitzenden unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er/sie weitere Personen hinzuziehen.

14.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

14.7 Der/Die Schriftführer/in führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.

§15 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben. Er besteht aus mindestens 2 Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§16 Entschädigungen und Auslagen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale / § 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckerkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit walten zu lassen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Übungsleiter- / Trainertätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale / § 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

§17
Beiträge

17.1 Die aus der Errichtung und der Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten sind aus Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Förderbeiträgen, anderen Einnahmen und Entgelten und aus Veranstaltungen zu finanzieren.

17.2 Der Verein erlässt eine Gebühren-/ Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

17.3 Beiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus bezahlt werden müssen. Näheres regelt die Gebühren-/ Beitragsordnung.

17.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

17.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Noch nicht getätigte, aber bereits fällige Beitragszahlungen bzw. noch zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen eines einzelnen Mitgliedes an den Verein gehören zum Vereinsvermögen.

17.6 Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehende Minderungen, Stundung oder den befristeten Erlass von Beiträgen, nach Prüfung der dargelegten Gründe, zu gewähren.

17.7 Für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt.

17.8 Die Mitgliederversammlung genehmigt eine Platzordnung, die für alle Teilnehmer/innen bindend ist.

§18 Satzungsänderung

18.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein und von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung unterschrieben sein. Derartige Änderungsanträge müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

18.2 Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss in der hiesigen Presse erfolgen.

19.2 Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.

19.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidator/innen.

19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Tierheim Aurich e.V.", Eheweg, in 26607 Aurich, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an den “Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.", Iddelsfelder Hardt in 51069 Köln, der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, für das Tierheim in Hage, zu verwenden hat.